



Grundsätze

zur Durchführung und Weiterentwicklung des Programms 18

im Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP)

„Integration junger Menschen mit Migrationshintergrund“

Stand: 01. Januar 2008

Einleitung

Gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) haben die Trägergruppen - Arbeiterwohlfahrt (AWO), Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (BAG EJS), Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS), Arbeitsgemeinschaft der Freien Trägergruppe (Internationaler Bund (IB), Deutsches Rotes Kreuz (DRK) und Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband (DPWV)) und ihre jeweiligen Mitgliedsorganisationen in den vergangenen Jahrzehnten mit den Jugendmigrationsdiensten (JMD) erfolgreiche Eingliederungsarbeit für junge Zuwanderinnen und Zuwanderer geleistet.

Die Integration junger Menschen mit Migrationshintergrund ist ein wichtiger Baustein der Kinder- und Jugendpolitik des BMFSFJ. Als Bestandteil des Kinder- und Jugendplans versteht sich die Integrationspolitik des BMFSFJ als Motor zur Erhöhung der Chancengerechtigkeit und Verbesserung der Rahmenbedingungen und Zugangschancen von jungen Migrantinnen und Migranten insbesondere an der Nahtstelle Schule/Ausbildung/Beruf.

Zur Stärkung des besonderen jugendpolitischen Ansatzes wird das Programm 18 im Kinder und Jugendplan des Bundes ab dem Jahre 2008 unter der neuen Zweckbestimmung: „Integration junger Menschen mit Migrationshintergrund“, inhaltlich und auch haushaltsrechtlich in den Kinder und Jugendplan überführt.

Die Jugendmigrationsdienste haben zukünftig in erster Linie die Aufgabe, mit der Methode des Case Managements sowohl neu zugewanderte junge Menschen als auch junge Menschen mit Migrationshintergrund, die schon länger in Deutschland leben, zu erreichen. Die JMD bieten für ihre Zielgruppe auch die sozialpädagogische Begleitung vor, während und nach den Integrationskursen des Zuwanderungsgesetzes (§ 45 AufenthaltsgG) an. Zugleich beteiligen sich die Einrichtungen aktiv bei der Vernetzung der Angebote für Jugendliche in den Sozialräumen und bei der interkulturellen Öffnung der Einrichtungen und Dienste in sozialen Handlungsfeldern.

In Weiterentwicklung dieser Ansätze verstehen sich Jugendmigrationsdienste (JMD) als Teil eines künftigen bundesweiten Integrationsprogramms nach § 45 des Aufenthaltsgesetzes für alle jungen Menschen mit Migrationshintergrund. Integration ist in diesem Kontext ein andauernder Prozess, der auch bei der einheimischen Bevölkerung gesellschaftlichen Wandel und Integrationsleistungen erfordert.

Als Teil der Jugendhilfe zielen die JMD auf Vermeidung bzw. Ausgleich von Benachteiligungen ab und tragen dazu bei, das Recht aller jungen Menschen mit Migrationshintergrund auf umfassende Teilhabe und Chancengerechtigkeit in allen gesellschaftlichen Bereichen zu verwirklichen. Als Angebot der Jugendsozialarbeit kooperieren sie mit anderen für die jungen Zuwanderinnen und Zuwanderer relevanten Diensten und Einrichtungen – auch den Migrationsdiensten für erwachsene Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderern - und nehmen für diese eine Anlauf-, Koordinierungs- und Vermittlungsfunktion im Hinblick auf die Zielgruppe junger Menschen mit Migrationshintergrund wahr.

Diese Grundsätze dienen als verbindliche Arbeitsgrundlage für die Aufgabenwahrnehmung der JMD die u.a. unter Berücksichtigung der Standorte von Integrationskursen zu einem bedarfsgerechten Netz weiterentwickelt werden sollen.

Zielgruppen / Ziele / Aufgabenprofil / Organisation und Rahmenbedingungen

I. Zielgruppen

- Neu zugewanderte Jugendliche und junge Erwachsene im nicht mehr vollzeitschulpflichtigen Alter bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres mit Daueraufhaltungsperspektive zeitnah nach der Einwanderung,
- Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene von 12 bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres mit Migrationshintergrund,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Institutionen und ehrenamtliche Initiativen in den sozialen Netzwerken/Gemeinwesen, die für Migrantinnen und Migranten relevant sind (z.B. Ämter, Betriebe, Verbände, Vereine, Kultur- und Bildungseinrichtungen, Religionsgemeinschaften usw.) einschließlich der Bevölkerung im Lebensumfeld der Jugendlichen.

II. Ziele

- Verbesserung der Integrationschancen (sprachliche, schulische, berufliche und soziale Integration),
- Förderung von Chancengerechtigkeit,
- Förderung der Partizipation junger Migrantinnen und Migranten in allen Bereichen des sozialen, kulturellen und politischen Lebens.

Ausgehend vom Grundsatz der Gestaltung positiver Lebensbedingungen für junge Migrantinnen und Migranten stehen im Mittelpunkt der Arbeit der JMD:

- Vorrangig die individuelle Begleitung der nicht mehr vollzeitschulpflichtigen jungen Menschen mit Migrationshintergrund einschließlich der nicht mehr vollzeitschulpflichtigen Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderer im Wege des Case Managements vor, während und nach den Integrationskursen nach §§ 44, 44a des Aufenthaltsgesetzes.
- Beratungsangebote für junge Menschen mit Migrationshintergrund, die wegen integrationsbedingter Probleme oder Krisensituationen der besonderen Förderung bedürfen,
- Gruppenangebote für junge Menschen mit Migrationshintergrund,
- die Vermittlung in Angebote für zugewanderte junge Menschen im örtlichen Netzwerk und Mitarbeit bei der Weiterentwicklung dieser Netzwerke,
- die Initiierung und das Management von anderweitig geförderten Integrationsangeboten für junge Menschen mit Migrationshintergrund,

- die Initiierung und Begleitung der interkulturellen Öffnung von Diensten und Einrichtungen in öffentlicher und freier Trägerschaft sowie der Netzwerkpartner.

III. Aufgabenprofil der JMD

1. Individuelle Integrationsförderung

1.1. Individuelle Integrationsplanung

Ausgehend von einem ganzheitlichen Ansatz, der sich an den Kompetenzen und Ressourcen junger Menschen mit Migrationshintergrund orientiert, wird mit ihnen im Rahmen ihrer Lebensplanung ein individueller Integrationsförderplan erarbeitet.

Dieser umfasst:

- langfristig orientierte Lebensgestaltung / Lebensplanung (Berufswege- und Familienplanung, Einkommenssicherung, usw.). Die Orientierung an der Lebensplanung und an den Langzeitzielen dient vor allem der Förderung der Motivation der jungen Menschen zum Spracherwerb, zur Berufsausbildung usw.
- kurz- und mittelfristige Zielsetzung, Handlungsplanung, Vereinbarungen zur Umsetzung und Steuerung der Integrationsschritte.

Der individuelle Integrationsförderplan¹ wird zeitnah nach der Einreise oder der Feststellung des Förderbedarfes in einem gemeinsamen Zielfindungsprozess erstellt, kontinuierlich überprüft und fortgeschrieben. Eine zeitliche Festschreibung des Integrationsprozesses soll nicht erfolgen, da dieser in jedem einzelnen Fall unterschiedlich lange dauern kann.

1.2. Moderation und Begleitung des Integrationsprozesses

Für die Umsetzung des individuellen Integrationsförderplanes bedarf es der abgestimmten Zusammenarbeit zwischen allen am Integrationsprozess beteiligten Personen und Institutionen. Es gehört zur Aufgabe der JMD, dem jungen Menschen die für seinen Integrationsprozess sinnvollen und passgenauen Angebote zu empfehlen (Sprachkurse, berufsvorbereitende Maßnahmen, Ausbildung, Freizeit- und Präventionsmaßnahmen, Praktika usw.).

Durch geeignete Kooperationsformen wird sichergestellt, dass die Förderpläne der jeweiligen Maßnahmen aufeinander abgestimmt und am individuellen Integrationsförderplan des jungen Menschen orientiert sind.

1.3. Vermittlung an andere Dienste und Einrichtungen

Zur Erreichung der Einzelziele wird der junge Mensch durch den JMD auf allen erforderlichen Stationen, z. B. des Integrationskurses, der Berufsausbildung und der üblichen Maßnahmen der Jugendhilfe, begleitet und bedarfsbezogen an andere Dienste und Einrichtungen, wie z. B. Jugendämter, Migrationserstberatungseinrichtungen der Wohlfahrtsverbände, Agenturen für Arbeit, örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe und der Jugendberufshilfe, Jugend- und Drogenberatungsstellen, Gesundheits- und Schwangerschaftsberatungsstellen, Beratungsstellen für Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung vermittelt. Dies muss in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Einrichtungen geschehen.

Der JMD ist in die Moderation und Begleitung des Integrationsprozesses auf regionaler Ebene eingebunden und arbeitet mit den weiteren vom BMFSFJ geförderten Akteuren in den

¹ Der individuelle Integrationsförderplan ist nicht gleichzusetzen mit schriftlich fixierten Eingliederungsverträgen

Kompetenzagenturen, dem Programm „Schulverweigerung die 2.Chance“ sowie den Trägern des Programms „Lokales Kapital für soziale Zwecke- LOS “ zusammen.

Die JMD wirken gemeinsam mit den Regionalkoordinatorinnen und Regionalkoordinatoren des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) darauf hin, dass bei Bedarf jugendspezifische Integrationskurse gem. § 13 der Integrationskursverordnung zustande kommen.

1.4. Entwicklung und Durchführung von zusätzlichen, modularen Gruppenangeboten während des Integrationsprozesses

Begleitend und ergänzend zu den Integrationskursen, der Ausbildung, den Maßnahmen der Jugendberufshilfe und den schulischen Bildungsangeboten werden, wo erforderlich, Gruppenangebote vorgehalten, die eine individuelle Zielerreichung ermöglichen:

- a) Sozialpädagogische Begleitung durch Gruppenangebote im Rahmen der KJP – Förderung (Kurse gemäß III.3.1 KJP).

Hierunter fallen insbesondere:

- Orientierungshilfen zu gesellschaftlichen und politischen Themen,
- Orientierungshilfen im Bildungs- und Ausbildungssystem,
- Ergänzendes Sprach- und Kommunikationstraining,
- Heranführen an Neue Medien (PC und Internet),
- Beratung und Informationen zu weiteren Maßnahmen,
- Training sozialer Kompetenzen,
- Elternarbeit.

Hierfür bieten sich insbesondere gruppenpädagogische Veranstaltungen als Methode an. Sie fördern das soziale Lernen und das Selbsthilfepotential der Jugendlichen in der Gruppe.

Gruppenpädagogische Angebote unter Einbezug einheimischer Jugendlicher ergänzen die oben aufgezeigten Maßnahmen.

- b) Initiierung, Vermittlung in und ggf. Durchführung von anderweitig z.B. kommunal- oder landesgeförderten Angeboten, wie
- Freizeitpädagogische Angebote,
 - Zusammenführung mit gleichaltrigen Jugendlichen,
 - Außerschulische Fördermaßnahmen (Programme der Länder wie z.B. Hausaufgabenhilfen, sozialpädagogische Schülerhilfen, Sonderprogramme usw.),
 - Vermittlung in Hilfen nach SGB VIII (KJHG) unter Einbindung der örtlichen Jugendhilfeträger.

2. Netzwerk- und Sozialraumarbeit

- Mitarbeit/Erstellung einer Angebotsanalyse für die Zielgruppe im Sozialraum (z.B. Sozialatlas, Netzwerkkarte),
- Netzwerkarbeit (Fördernetze aufbauen und pflegen),
- Beteiligung an der Erarbeitung regionaler Integrationskonzepte,
- Teilnahme an Jugendkonferenzen, die die Träger der Grundsicherung für Arbeits-suchende gemäß § 18 SGB II initiieren,
- Kooperation mit den Leistungsträgern nach SGB II/III entsprechend den gemeinsamen Handlungsempfehlungen des BMFSFJ und des BMAS vom 16. Januar 2006,

- Förderung von ehrenamtlicher Arbeit und Freiwilligendiensten,
- Entwicklung und Begleitung von gemeinwesen- und sozialraumorientierten Angeboten,
- Identifizieren von Förderlücken und Anregung von Förderangeboten für die genannten Zielgruppen,
- Hinwirken auf die zielgruppengerechte Abstimmung der Angebote für die Zielgruppe im Sozialraum,
- Zusammenarbeit mit Migrantenorganisationen.

3. Initiierung und Begleitung der interkulturellen Öffnung von Diensten und Einrichtungen der sozialen Handlungsfelder

Der Prozess der interkulturellen Öffnung bezieht sich auf alle für die Zielgruppe relevanten Dienste und Einrichtungen der sozialen Handlungsfelder in öffentlicher und freier Trägerschaft sowie der Netzwerkpartner. Das kann u.a. heißen:

- Informations- und Bildungsveranstaltungen, Angebot und Organisation von interkulturellen Trainings,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Interessenvertretung und Lobbyarbeit für die Zielgruppe,
- Förderung des „Interkulturellen Dialoges“.

IV. Organisation und Rahmenbedingungen

1. Die Förderung erfolgt im Zentralstellenverfahren auf der Grundlage der Richtlinien für den Kinder- und Jugendplan des Bundes. Die Weiterleitung der Mittel an die Durchführungsträger orientiert sich dabei an den Zugangszahlen von jungen Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderern im Zuständigkeitsbereich und der Zahl der begleiteten jungen Menschen mit Migrationshintergrund.

Die JMD werden auf der Grundlage einer von den Trägergruppen der Jugendsozialarbeit unter Beteiligung der Länder und Kommunen regelmäßig durchgeführten Bestands- und Bedarfserhebung gefördert.

Die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den JMD wird wie folgt ermittelt (Berechnungsgrundlage):

Für Aufgaben nach Nr. III 1.1, 1.2 und 1.3 der Grundsätze (Individuelle Integrationsplanung, Moderation und Begleitung des Integrationsprozesses, Vermittlung an andere Dienste und Einrichtungen) richtet sich die Zahl der Stellen in erster Linie nach der Zahl der im Wege des Case Managements im JMD begleiteten Jugendlichen. Daneben wird auch die Anzahl aller anderen im JMD begleiteten Jugendlichen ab 12 Jahren berücksichtigt sowie die sozialräumliche Situation.

- Für die Aufgaben nach Nr. III 1.4 a der Grundsätze (zusätzliche, modulare Gruppenangebote) werden im Rahmen der Förderung Mittel auf der Grundlage der Nr. III 3.1 der RL-KJP bereitgestellt.
- Für die Netzwerkarbeit nach Nr. III 2. und die Aufgaben der Interkulturellen Öffnung nach Nr. III 3. der Grundsätze können zusätzlich durchschnittlich 0,35 Personalstellenanteile zugrunde gelegt werden. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis, dass diese Aufgaben vom JMD wahrgenommen werden.

Die Entscheidung über die Stellenausstattung der JMD behält sich das BMFSFJ vor.

2. Die Abstimmung zwischen den Trägergruppen bzgl. der Standorte der JMD (Neugründung/Schließung) erfolgt auf der regionalen und überregionalen Ebene durch das Gremium der Bundestutoren.
3. An dem Abstimmungsverfahren sind die örtlichen Netzwerke, die kommunalen Migrationsdienste sowie die Migrationsdienste der freien Wohlfahrtspflege zu beteiligen. Eine Stellungnahme der zuständigen obersten Landesbehörde und der kommunalen Ebene ist einzuholen.

Auf der Grundlage der Abstimmung innerhalb und zwischen den Trägergruppen wird die Entscheidung über die Standorte der JMD auf der Bundesebene von den Zentralstellen vertreten durch die Bundestutorinnen und Bundestutoren getroffen. Die Entscheidung ist dem BMFSFJ zur Genehmigung vorzulegen.

4. Der Zugang der jungen Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderer zu den JMD soll auf der kommunalen Ebene verbindlich gestaltet werden. Dazu müssen die JMD eng mit den zuständigen kommunalen Stellen, insbesondere den Ausländerbehörden und kommunalen Eingliederungsbehörden sowie mit Migrantorganisationen und Ausländerbeiräten kooperieren. Mehrsprachige Informationsmaterialien über die JMD und ihre Arbeit sollen im Internet zur Verfügung gestellt werden.
5. Die Qualitätsentwicklung wird durch die Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, regelmäßige Fortbildungsangebote, Rahmen- und Einzelkonzepte zu den einzelnen Angeboten sowie die regelmäßige Dokumentation der Arbeitsergebnisse sichergestellt .
6. Die Arbeit der JMD berücksichtigt die Grundsätze des Gender Mainstreaming (wie in den RL-KJP unter Nr. 1 2. c aufgeführt).
7. Diese Grundsätze des Programms 18 werden durch Rahmenkonzepte als Handlungsanleitungen für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den JMD und zur Abgrenzung mit den Aufgaben anderer Dienste ergänzt für die Bereiche:
 - Individuelle Integrationsförderung (Einzelfallbegleitung und Gruppenarbeit)
 - Sozialpädagogische Begleitung von IntegrationskursteilnehmerInnen
 - Netzwerk- und Sozialraumarbeit / interkulturelle Öffnung
 - Gender-Mainstreaming
 - Qualitätsentwicklung und Fortbildung
8. Aufgrund gewonnener Erfahrungen und Erkenntnisse bei der Umsetzung dieser Grundsätze werden diese unter Einbindung der programmspezifischen Arbeitsgruppe (Nr. 5 Abs. 2 KJP) regelmäßig an neue Erfordernisse angepasst.